

E. Besondere Regelungen für die Münzrollenfertigung

1. Münzrollenfertiger

- (1) Die Fertigung von Münzrollen, die bei der Bank eingezahlt werden können, bedarf der Zulassung durch die Bank. Die Zulassung ist mit Vordruck der Bank zu beantragen, mit dem der Antragsteller,
 - a) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Anforderungen nach der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen einzuhalten,
 - b) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Münzen für die Bank nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. EU Nr. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 339 vom 22.12.2010, S. 1) auf Echtheit zu prüfen, und zwar auch zur Erfüllung der die Bank nach diesen Verordnungen treffenden Prüfpflichten,
 - c) sich verpflichtet, Fehlbeträge in von ihm gefertigten Münzrollen der Bank auf erstes Anfordern zu erstatten.

- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b muss ein Münzrollenfertiger bei der Münzrollenfertigung Münzbearbeitungsgeräte verwenden, die den Anforderungen des Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 genügen. Er muss ferner Kontrollen der eingesetzten Münzsortiergeräte durch die Bank nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 dulden. Bei diesen Kontrollen muss er
 - a) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Verwendung automatischer Münzsartiergeräte vorweisen,
 - b) nachweisen, dass er nur in der Erkennung von Echtheit und Umlauffähigkeit geschultes Personal einsetzt,
 - c) einen schriftlichen Wartungsplan zur Erhaltung der angemessenen Leistungstärke der Münzsartiergeräte vorweisen,
 - d) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die Bank vorweisen und
 - e) das Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise sowie der Häufigkeit der intern durchzuführenden Kontrollen nachweisen, mit denen er sicherstellt, dass sein Personal die vorgenannten Anweisungen befolgt.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Er muss ferner die folgenden Informationen nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 an die Bank übermitteln:

- a) Angaben über Typ und Anzahl der eingesetzten Münzzählsortiergeräte sowie deren Einsatzort jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres und
- b) den Umfang der je Kalenderjahr bearbeiteten Münzen nach Münzsortiergerät und nach Stückelung für die drei höchsten Stückelungen jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres.

2. Identifikationsnummer

- (1) Mit der Zulassung teilt die Bank einem Münzrollenfertiger eine Identifikationsnummer zu. Auf Antrag eines Münzrollenfertigers, der mehrere Betriebsstätten unterhält, kann sie diesem mehrere Identifikationsnummern zuteilen.
- (2) Die Bank nimmt den Münzrollenfertiger mit seiner Identifikationsnummer, seinem Namen und seiner Telefon- und Telefaxnummer in ein Verzeichnis auf, das sie auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt. Der Münzrollenfertiger darf die Identifikationsnummer ausschließlich zur Kennzeichnung von Gebinden verwenden, die der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen entsprechen.
- (3) Die Bank streicht einen Münzrollenfertiger aus diesem Verzeichnis, wenn der Münzrollenfertiger die Anforderungen nach Nr. 1 nicht mehr erfüllt; in diesem Fall darf der Münzrollenfertiger keine mit der Identifikationsnummer versehenen Münzrollen mehr fertigen.
- (4) Der Münzrollenfertiger muss die Bank unterrichten, wenn
 - er keine Münzrollen mehr fertigt, oder
 - sich Änderungen bei den der Bank mit dem Vordruck nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Informationen ergeben.

Absatz 3 gilt entsprechend.